# SATZUNG

#### des Fördervereins des PAX CHRISTI

Regionalverbandes Osnabrück-Hamburg e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein **des PAX CHRISTI** Regionalverbandes Osnabrück-Hamburg e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück Reg. –Nr. VR 120287 eingetragen und hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gem. § 21 BGB.

# § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er verfolgt den Zweck der Förderung der Erziehung und Bildung im allgemeinbildenden und religiösen Bereich. Insbesondere hat er das Ziel, Jugendliche und Erwachsene zur Arbeit für Frieden, Versöhnung und Völkerverständigung zu befähigen. Dies soll vor allem durch die Unterstützung der internationalen katholischen Friedensbewegung PAX CHRISTI geschehen, soweit diese im Bereich der Bistümer Osnabrück und Hamburg tätig ist. Die internationale katholische Friedensbewegung PAX CHRISTI ist ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht

# § 3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist spätestens am letzten Werktag des zweiten Monats eines Quartals mit Wirkung zum Quartalsende schriftlich beim Vorstand abzugeben. Der Ausschluss erfolgt auf Beschlussfassung des Vorstandes. Der Vorstand hat vorher die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung einzuholen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere die Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit und ein Verhalten, durch das insbesondere den Zielen und der Idee des Vereins entgegengewirkt wird.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen, insbesondere an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, bestehende Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu schonen und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft

auszuführen. Etwaige Gewinne, finanzielle Mittel, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachausgaben zurück.

# § 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in der jährlichen Hauptversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag stunden oder erlassen.

# § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

# § 7 Der Vorstand

[Zusammensetzung]

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Ersten Vorsitzenden
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Schriftführer/in
- und einem weiteren Mitglied, das vom PAX CHRISTI-Regionalvorstand aus seinen Reihen benannt wird.

# **Erweiterter Vorstand**

In den Vorstand können weitere Mitglieder gewählt werden.

#### [Vertretung]

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n allein oder durch den/ die Kassenführer/in und den/die Schriftführer/in gemeinsam vertreten. Von dieser gemeinsamen Vertretungsbefugnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes jedoch nur Gebrauch machen, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Sollen Verbindlichkeiten für den Verein eingegangen werden, die den Richtwert von Euro 3000,- überschreiten, kann dies nur auf Grund eines von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung getragenen Beschlusses geschehen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern die eingegangenen Verbindlichkeiten dem Ausbau des Vereinslebens dienen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

# [Vorstandssitzungen]

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Der/die 1. Vorsitzende – und bei seiner Verhinderung der/die Kassenführer/in – lädt die Vorstandsmitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Über die Vorstandssitzungen ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Auf gemeinsames Verlangen der

übrigen Vorstandsmitglieder ist der Kassenführer verpflichtet, die Kasse jederzeit überprüfen zu lassen.

# [Bestellung des Vorstands]

Die Bestellung des Vorstandes – mit Ausnahme des Mitglieds, das vom PAX CHRISTI Regionalvorstand benannt wird – erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins für drei Jahre. Die Kandidaten werden aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Bestellung ist mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit dann widerruflich, wenn dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zur Last gelegt werden kann oder wenn ein ähnlicher wichtiger Grund besteht.

Fällt ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vor dem Ende seiner Amtszeit aus, ist der übrige Vorstand ermächtigt, eine Ersatzperson zu benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

### § 8 Mitgliederversammlung

# [Einberufung]

Die ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.

# [Beschlussfassung]

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere die Bestellung des Vorstandes, die Entgegenahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der/ die Kassenführer/in. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Kommt es bei der Abstimmung zu einer Stimmengleichheit, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit ist wie bei Beschlussunfähigkeit zu verfahren. Von den Mitgliederversammlungen ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### § 9 Sitzungsprotokolle

Die Sitzungsprotokolle sind zusammen mit einer Anwesenheitsliste anzufertigen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein Sitzungsprotokoll muss enthalten: Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung, Anzahl der Teilnehmer, Tagesordnung, Beschlussfassungen, Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers.

# § 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Regelungen und die vorgeschlagene Neufassung sind in der der Einladung beigefügten Tagesordnung anzugeben, sofern dies rechtmäßig und rechtzeitig möglich ist.

# § 11 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss von ¾ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die internationale katholische Friedensbewegung PAX CHRISTI, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Hinweise:

Vorstehende Satzung ist mit Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Meppen/Ems unter der Nr. 557 am 30.11.1983 in Kraft getreten. Der Verein ist mit Bescheid des Finanzamtes Lingen vom 11.10.1984 erstmals als gemeinnützig anerkannt.

Der Name des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung 1995 von "Förderverein … in der Diözese Osnabrück" in "Förderverein der Pax Christi-Regionalstelle der Bistümer Osnabrück und Hamburg" geändert.

Seit dem 01.08.2005 wird der Verein unter der Nr. VR 120287 beim Amtsgericht Osnabrück geführt.

Am 21.02.2015 wurde die Satzung in der Mitgliederversammlung geändert. Geändert wurden: Der Name des Vereins, die Zusammensetzung des Vorstandes, die Dauer seiner Amtszeit, die Einrichtung eines erweiterten Vorstandes, und der Richtwert der Verbindlichkeiten, für die ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist, wurde von DM 3000,- auf Euro 3000,- festgesetzt.